

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 05.11.05 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Tagesordnung des Rates:</u> <ul style="list-style-type: none">• Tagesordnung des Rates der Stadt Wuppertal am 12.11.2005	2
<u>Bauleitplanung und Grundstücksverfügungen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Bebauungsplan 1004 – Nevigeser Straße / Am Eigenbach – Anlass: Inkrafttreten• Bebauungsplan 591 / 2. Änd. – Gräfrather Straße / Höhe – Anlass: Öffentliche Auslegung vom 21.11. – 21.12.05• Flächennutzungsplanänderung 1083 und Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1083 V – Friedrich-Ebert-Str. – Anlass: Aufstellung• Bebauungsplan 1041 – Cronenberg / Vonkeln – Anlass: Aufstellung	19 21 22 23
<u>Sonstiges:</u> <ul style="list-style-type: none">• Friedhofsordnung für den Friedhof der ev. Kirchengemeinde Vohwinkel• Änderung der Satzung für den Friedhof der ev. Kirchengemeinde Vohwinkel	24 40



Es informiert Sie Anja Domagalla
Telefon (0202) 563 66 36
Fax (0202) 563 84 64
E-Mail anja.domagalla@stadt.wuppertal.de
Datum 04.11.05 07:30 Uhr

Tagesordnung für die Sitzung des Hauptausschusses am 09.11.2005 und die Sitzung des Rates am 14.11.2005

Öffentlicher Teil

1 Übergeordnete Angelegenheiten (nur Rat)

1.1 Beschluss über die Verleihung eines Ehrenringes VO/1324/05

2 Fragestunde (nur Rat)

**2.1 Abgesetzt. Aufgrund der Antwort der Verwaltung (VO/1223/05/1-A) wird die Anfrage im Kulturausschuss am 02.11.05 und von der CDU-Fraktion als erledigt betrachtet.
Skulpturenpark
Anfrage der CDU-Fraktion vom 07.10.2005** VO/1223/05

**2.2 Kosten der Unterkunft von ALG II-BezieherInnen
Anfrage der Fraktion DIE LINKSPARTEI.PDS vom 14.10.2005** VO/1256/05

**2.3 Kommunale 1-Euro-Jobber
Anfrage der Fraktion DIE LINKSPARTEI.PDS vom 24.10.2005** VO/1290/05

**2.3.1 Anfrage zur Zusätzlichkeit von Arbeitsgelegenheiten bei der Stadt als Ergänzung zur Anfrage 1290/05
Anfrage der Fraktion DIE.LINKSPARTEI.PDS vom 28.10.2005** VO/1328/05

- | | | |
|----------|--|------------|
| 2.4 | Kostenüberschreitungen Döppersberg-Projekt
Anfrage der WfW-Fraktion vom 25.10.2005 | VO/1306/05 |
| 2.5 | Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Ausübung von
Arbeitsgelegenheiten
Anfrage der Fraktion DIE LINKSPARTEI.PDS vom
28.10.2005 | VO/1327/05 |
| 2.6 | Situation des Schul- und Vereinssports in Barmen
Anfrage der Fraktion DIE LINKSPARTEI.PDS vom
31.10.2005 | VO/1340/05 |
| <u>3</u> | <u>Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO (nur
Hauptausschuss)</u>
N.N. | |
| <u>4</u> | <u>Fraktionsanträge</u> | |
| 4.1 | Resolution - Kommunen und Betroffene dürfen nicht
die Verliererinnen bei der Zusammenlegung von
Arbeitslosen- und Sozialhilfe werden
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
25.10.2005 | VO/1304/05 |
| 4.2 | Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten für Kinder
unter 3 Jahren
Antrag der FDP-Fraktion vom 28.10.2005 | VO/1326/05 |
| 4.2.1 | Betreuung von Kindern unter drei Jahren
Antrag der SPD-Fraktion vom 31.10.2005 | VO/1334/05 |
| 4.3 | Kündigungen in den Helios-Kliniken GmbH Wuppertal
Antrag der Fraktion DIE LINKSPARTEI.PDS vom
19.08.2005
- Vormalis TOP 5.2 - | VO/1029/05 |
| 4.4 | Verbesserung der EinwohnerInnenbeteiligung in
Wuppertal
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
03.11.2005 | VO/1346/05 |

- 5 Fraktionsanträge, die vom Rat zur Vorberatung verwiesen wurden (§ 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt)**
- 5.1** **Abgesetzt. Die Drucksache wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.** VO/0872/05
Einführung eines Handyparksystems
Antrag der FDP-Fraktion vom 22.06.2005
- 5.1.1** **Abgesetzt. Die Drucksache wurde von der Antrag stellenden Fraktion vorläufig zurückgezogen.** VO/1162/05
Einführung eines Handyparksystems
Antrag der FDP-Fraktion vom 19.09.2005
- 5.2** **Wird unter TOP 4.3 behandelt.** VO/1029/05
Kündigungen in den Helios-Kliniken GmbH Wuppertal
Antrag der Fraktion DIE LINKSPARTEI.PDS vom 19.08.2005
- 5.3** **Aufstellungsbeschluss zum Denkmalbereich " Briller Viertel "** VO/0977/05
Antrag der WfW-Fraktion vom 05.08.2005
- Ausschuss für Umwelt vom 30.08.2005
Nichtbefassung beschlossen.
Einstimmigkeit.*
- Bezirksvertretung Elberfeld vom 07.09.2005
Die Bezirksvertretung beschließt wie folgt:*
- Zu Ziffer 1: Gemäß Vorlage. Einstimmigkeit (bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKSPARTEI.PDS).*
- Zu Ziffer 2 - 4: Abgelehnt. Stimmgleichheit (9 / 9)*
- Bezirksvertretung Elberfeld-West vom 14.09.2005
Nichtbefassung beschlossen.
Einstimmigkeit.*
- Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing vom 19.10.2005
Der Ausschuss betrachtet den Antrag aufgrund der Beschlussfassung zu VO/1165/05 als erledigt.*

7 **Haushaltsangelegenheiten**

7.1 Schulwegsicherung Hatzfelder Straße VO/0992/05 **Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe**

Bezirksvertretung Barmen vom 13.09.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.

Ausschuss für Verkehr vom 26.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.

7.2 Gewerbegebiet Im Hölken VO/0887/05 **Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe**

Bezirksvertretung Oberbarmen vom 25.10.2005
Es wird empfohlen, die Drucksache gemäß Vorlage zu beschließen.
Die Bezirksvertretung bittet aber um eine Information, aus welchem
aktuellen Anlass der Ausbau der Stichstraße jetzt durchgeführt
werden soll.
Einstimmigkeit.

Ausschuss für Verkehr vom 26.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.

7.3 Bau einer Erschließungsstraße im Gewerbegebiet VO/1032/05 **Bahnstraße Ost / Nösenberg -** **Bebauungsplan Nr. 963** **Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe**

Bezirksvertretung Vohwinkel vom 19.10.2005
Die Bezirksvertretung stellt die Drucksache bis nach der
Entscheidung der anderen beteiligten Gremien (einschl. Rat) zurück,
um sich danach erneut mit der Vorlage zu befassen.
Einstimmigkeit.

*Ausschuss für Verkehr vom 26.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Stimmenmehrheit (gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*

*Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

**7.4 Restaurierung des Märchenbrunnens im Zooviertel
Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe VO/1174/05**

*Bezirksvertretung Elberfeld-West vom 19.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.*

*Ausschuss für Umwelt vom 20.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.*

*Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

**7.5 Zuschuss zur Finanzierung von
Brandschutzmaßnahmen an der Troxler-Schule
Wuppertal - Genehmigung einer außerplanmäßigen
Ausgabe VO/1186/05**

*Schulausschuss vom 25.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.*

*Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

**7.6 Erneuerung der Brücke Emilienstraße
Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe VO/1190/05**

*Ausschuss für Verkehr vom 26.10.2005
Vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksvertretung Barmen
ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.*

*Ausschuss Bauplanung vom 25.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit (bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).*

9.2 **1. Verlängerung einer Veränderungssperre im Bebauungsplan 1065 - Steinbecker Meile -** **VO/0947/05**

*Bezirksvertretung Elberfeld vom 07.09.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.*

*Bezirksvertretung Elberfeld-West vom 14.09.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.*

*Ausschuss Bauplanung vom 25.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit (bei Enthaltung der WfW-Fraktion).*

9.3 **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 772 A- Östl. der Straße Zur Waldkampfbahn / Tierheim - Aufstellungsbeschluss** **VO/0833/05**

*Bezirksvertretung Vohwinkel vom 31.08.2005
Die Bezirksvertretung beschließt wie folgt:
Zu Ziffer 1: Abgelehnt.
Einstimmigkeit.*

Zu Ziffer 2: Gemäß Vorlage. Einstimmigkeit.

Ziffer 3: Die Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen soll nach wie vor auf den bereits festgesetzten Ausgleichsflächen im Bpl. Nr. 772 B stattfinden.

Falls darüber hinaus noch weitere Ausgleichsflächen vorgesehen sind, werden diese auf und von der Verwaltung vorgesehenen Flächen vorgenommen.

Die BV Vohwinkel bekräftigt noch einmal ihren seinerzeitigen Beschluss, dass in den Bereichen des Bpl. 772 B weiterhin keine Bebauung stattfindet.

Einstimmigkeit.

*Ausschuss Bauplanung vom 25.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Stimmenmehrheit (gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die WfW-Fraktion).*

9.4 Bauleitplanverfahren Nr. 963 -Bahnstraße Ost (Nösenberg) Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss VO/1078/05

*Bezirksvertretung Vohwinkel vom 19.10.2005
Abgelehnt.
Einstimmigkeit.*

*Ausschuss Bauplanung vom 25.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Stimmenmehrheit (gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und Enthaltung der WFW-Fraktion).*

10 Baumaßnahmen

10.1 Bau einer Aula für das Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium VO/1194/05

*Schulausschuss vom 25.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.*

*Bezirksvertretung Elberfeld vom 02.11.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.*

*Betriebsausschuss Gebäudemanagement vom
03.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

*Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

10.2 Ausbau Stadion am Zoo VO/1263/05

*Sportausschuss vom 27.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit (bei Enthaltung der WfW-Fraktion).*

*Betriebsausschuss Gebäudemanagement vom
03.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

*Bezirksvertretung Elberfeld-West vom 09.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

11

Allgemeine Vorlagen

11.1

**Durchführungsbeschluss zur Gründung eines
Zweckverbandes der Bergischen Weiterbildung
Remscheid-Solingen-Wuppertal
- gleichlautende Beschlussvorlage für die Räte der
Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal-**

VO/1192/05

*Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann
vom 20.10.2005
Entgegennahme ohne Beschluss.*

*Konferenz für die Volkshochschule und die
Familienbildungsstätte vom 24.10.2005*

*Es erfolgt keine Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung.
Die Beschlussfassung wird verschoben auf den Hauptausschuss bzw. Rat
der Stadt.*

Die Verwaltung wird gebeten

1. *den Aufgabenumfang der Familienbildung im Zweckverband
noch zu konkretisieren. Hierbei soll auch die Bestimmung des §
11 Abs. 2 letzter Satz des Weiterbildungsgesetzes berücksichtigt
werden.*
2. *zur Sitzung des Kulturausschusses am 02.11.2005 Vorschläge
zu unterbreiten, wie die Beteiligung der Teilnehmervertretung
und der Kursleitervertretung auch im Zweckverband – zumindest
aber für die in Wuppertal stattfindenden Veranstaltungen –
gesichert werden kann.*

Einstimmigkeit

- siehe TOP 11.1.5 –

Kulturausschuss vom 02.11.2005

*Beratung und Beschlussfassung werden auf Hauptausschuss und
Rat verwiesen.*

Einstimmigkeit.

Jugendhilfeausschuss vom 08.11.2005

Beschluss wird noch übermittelt.

*Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005*

Beschluss wird noch übermittelt.

11.1.1

**Durchführungsbeschluss zur Gründung eines
Zweckverbandes der Bergischen Weiterbildung
Remscheid Solingen Wuppertal
Stellungnahme des Ministeriums für Generationen,
Familie, Frauen und Integration des Landes NRW**

VO/1192/05/2

*Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann
vom 20.10.2005
Entgegennahme ohne Beschluss.*

*Konferenz für die Volkshochschule und die
Familienbildungsstätte vom 24.10.2005
Entgegennahme ohne Beschluss.*

*Kulturausschuss vom 02.11.2005
Beratung und Beschlussfassung werden auf Hauptausschuss und
Rat verwiesen.
Einstimmigkeit.*

*Jugendhilfeausschuss vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

*Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

11.1.2

**Durchführungsbeschluss zur Gründung eines
Zweckverbandes der Bergischen Weiterbildung
Remscheid Solingen Wuppertal
Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der
Städte Wuppertal und Remscheid**

VO/1192/05/1

*Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann
vom 20.10.2005
Entgegennahme ohne Beschluss.*

*Konferenz für die Volkshochschule und die
Familienbildungsstätte vom 24.10.2005
Entgegennahme ohne Beschluss.*

*Kulturausschuss vom 02.11.2005
Beratung und Beschlussfassung werden auf Hauptausschuss und
Rat verwiesen.
Einstimmigkeit.*

*Jugendhilfeausschuss vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

*Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

11.1.3

**Durchführungsbeschluss zur Gründung eines
Zweckverbandes Bergische Weiterbildung -
Stellungnahme der Verwaltungen der Städte
Remscheid Solingen Wuppertal zur Stellungnahme der
Gleichstellungsbeauftragten Remscheid und Wuppertal
vom 30.09.05**

VO/1192/05/1-
A

*Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann
vom 20.10.2005
Entgegennahme ohne Beschluss.*

*Konferenz für die Volkshochschule und die
Familienbildungsstätte vom 24.10.2005
Entgegennahme ohne Beschluss.*

*Kulturausschuss vom 02.11.2005
Beratung und Beschlussfassung werden auf Hauptausschuss und
Rat verwiesen.
Einstimmigkeit.*

*Jugendhilfeausschuss vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

*Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

11.1.4

**Durchführungsbeschluss zur Gründung eines
Zweckverbandes der Bergischen Weiterbildung
Remscheid Solingen Wuppertal
Stellungnahme der Gleichstellungsstelle Solingen**

VO/1192/05/1-
B

*Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann
vom 20.10.2005
Entgegennahme ohne Beschluss.*

*Konferenz für die Volkshochschule und die
Familienbildungsstätte vom 24.10.2005
Entgegennahme ohne Beschluss.*

*Kulturausschuss vom 02.11.2005
Beratung und Beschlussfassung werden auf Hauptausschuss und
Rat verwiesen.
Einstimmigkeit.*

*Jugendhilfeausschuss vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

*Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

- 11.1.5** **Durchführungsbeschluss eines Zweckverbandes der Bergischen Weiterbildung Remscheid - Solingen - Wuppertal** **VO/1192/05/3**
Stellungnahmen der Verwaltung zu den Beratungsergebnissen der Konferenz für VHS und FBS vom 24.10.05

*Kulturausschuss vom 02.11.2005
Beratung und Beschlussfassung werden auf Hauptausschuss und
Rat verwiesen.
Einstimmigkeit.*

*Jugendhilfeausschuss vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

*Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

- 11.2** **Beitritt des Kreises Mettmann zum Abfallwirtschaftsverband EKOCity** **VO/1145/05**

*Ausschuss für Umwelt vom 20.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.*

*Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

- | | | |
|---------------|--|---------------------|
| 11.2.1 | Beitritt des Kreises Mettmann zum
Abfallwirtschaftsverband EKOCity - Anlage zur
Drucksache VO/1145/05 | VO/1145/05/1 |
| | <i>Ausschuss für Umwelt vom 20.10.2005
Entgegennahme ohne Beschluss.</i> | |
| | <i>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.</i> | |
| 11.3 | Gewährung von Zuschüssen an den privaten
Sonderschulträger Christian- Morgenstern-Schule
Wuppertal | VO/1151/05 |
| | <i>Schulausschuss vom 25.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.</i> | |
| 11.4 | Gewährung von Zuschüssen an den privaten
Sonderschulträger Troxler - Schule Wuppertal | VO/1157/05 |
| | <i>Schulausschuss vom 25.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.</i> | |
| 11.5 | Fortführung der integrativen Lerngruppe
- zieldifferent - an den Förderorten Realschule
Blücherstraße und Hauptschule Berghauser Straße | VO/0998/05 |
| | <i>Schulausschuss vom 25.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.</i> | |
| 11.6 | Annahme einer Schenkung
Gemälde von Paula Modersohn-Becker "Kind in der
Wiege" | VO/1148/05 |
| | <i>Kulturausschuss vom 02.11.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.</i> | |

11.7 **Entgelterhöhung für die Mittagsverpflegung in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder** **VO/1292/05**

*Jugendhilfeausschuss vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

11.8 **Ausschilderung Zoo im Stadtgebiet Wuppertal** **VO/1080/05**

*Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing vom 19.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.*

*Bezirksvertretung Elberfeld-West vom 19.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.*

*Ausschuss für Verkehr vom 26.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.*

12 **Gremienbesetzung / Benennung**

12.1 **Erweiterung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde** **VO/1181/05**

*Ausschuss für Umwelt vom 20.10.2005
Ungeändert beschlossen.
Einstimmigkeit.*

12.2 **Abberufung eines sachkundigen Einwohners mit beratender Stimme und Bestellung eines sachkundigen Einwohners mit beratender Stimme als Mitglied des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit** **VO/1191/05**

12.3 **Neubenennung sachkundiger Einwohner als Vertreter der Industrie- und Handelskammer** **VO/1216/05**

12.4 **Einrichtung und Besetzung einer Kommission** **VO/1068/05**
Schule/Jugendhilfe

Schulausschuss vom 06.09.2005

Die Drucksache wird gemäß Vorlage mit folgenden Änderungen beschlossen:

Nach ...“Zusammenarbeit Schule/Jugendhilfe“ endet der Satz. Der restliche Satz „mit 20 Mitgliedern....“ wird gestrichen.

Zusatz bei der Anzahl der Mitglieder des Schulausschusses:

Die Teilnahme der Mitglieder aus dem Bereich der Schulformen erfolgt flexibel.

Im letzten Absatz der Begründung wird nach „... Übergang Kindergarten – Schule...“ der Punkt „– Übergang Schule – Beruf“ eingefügt. Einstimmigkeit.

Jugendhilfeausschuss vom 13.09.2005

Dem Rat der Stadt wird empfohlen, die Einrichtung der Ratskommission „Zusammenarbeit Schule/ Jugendhilfe“ mit 20 Mitgliedern entsprechend der in der Begründung dargestellten Zusammensetzung zu beschließen. Die Geschäftsführung für diese Kommission wird abweichend vom Vorschlag der Verwaltung vom Geschäftsbereich 2.1 wahrgenommen.

Stimmenmehrheit (gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Rat der Stadt Wuppertal vom 26.09.2005

Die Behandlung der Drucksache wird auf die Sitzung des Rates am 14. November 2005 vertagt.

Einstimmigkeit.

12.4.1 **Änderungsantrag zu VO/1068/05** **VO/1167/05**
Einrichtung und Besetzung einer Kommission
Schule/Jugendhilfe
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.09.2005

Rat der Stadt Wuppertal vom 26.09.2005

Die Behandlung der Drucksache wird auf die Sitzung des Rates am 14. November 2005 vertagt.

Einstimmigkeit.

12.5 **Gremienbesetzung - Jugendhilfeausschuss** **VO/1329/05**
Antrag der Fraktion DIE LINKSPARTEI.PDS vom
28.10.2005

13 **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
N.N.

Nichtöffentlicher Teil

14 **Übergeordnete Angelegenheiten**
N.N.

15 **Fragestunde (nur Rat)**
N.N.

16 **Anträge**
N.N.

17 **Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements**

17.1 **Stadtwerbung**

VO/0979/05

*Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

18 **Allgemeine Vorlagen**
N.N.

19 **Bürgerschaftsangelegenheiten**

19.1 **Bürgerschaftsangelegenheiten**

VO/1307/05

*Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung
vom 08.11.2005
Beschluss wird noch übermittelt.*

20 **Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes**
N.N.

21 **Personalangelegenheiten**
N.N.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 1004 – Nevigeser Straße / Am Eigenbach -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 496, Flurstück 846, dessen nordwestliche Begrenzung am Eigenbach liegt. Die südliche Begrenzung wird durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Hausgrundstücke nördlich der Straße Ausbildung gebildet. Die westliche Grenze ist identisch mit der Grundstücksgrenze des Flurstücks 846, die östliche Grenze befindet sich am nordöstlichen Straßenrandbereich der Nevigeser Straße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Wuppertal, den 30.10.2005
Der Oberbürgermeister

gez.

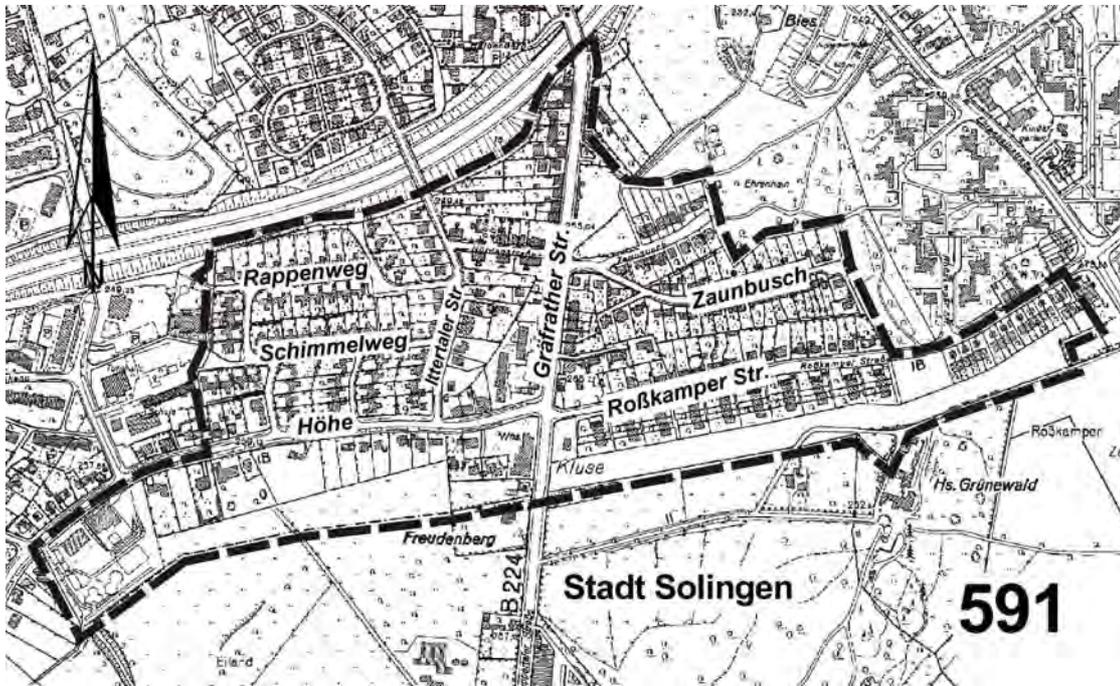
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 21.11.2005 bis 21.12.2005 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 25.10.2005 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 591 / 2. Änd. – Gräfrather Straße / Höhe -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich südlich der Roßkamper Straße zwischen den Häusern Nr. 82 und 90 und verläuft im Süden bis zum Fußweg, der an der Stadtgrenze nach Solingen verläuft.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsichtnahme aus. Zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird auf den beiliegenden vorläufigen Umweltbericht verwiesen. Die Auslegung findet im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt. Außerdem können Kopien dieser Pläne im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich in der Bezirksvertretung Vohwinkel (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Stellungnahmen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlußfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wuppertal, den 28.10.2005
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

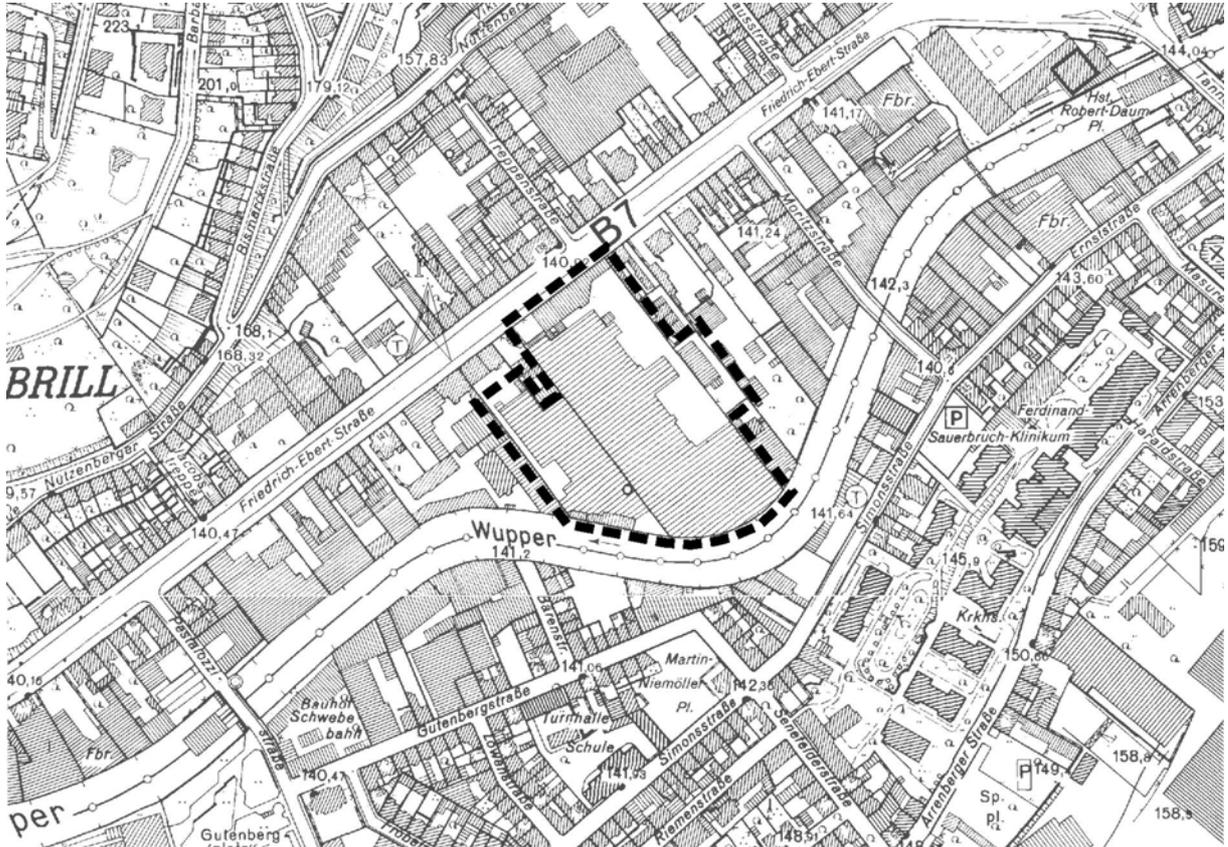
Uebrick
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 25.10.2005 die Aufstellung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 1083 und Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1083 V – Friedrich-Ebert-Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst den Bereich der Friedrich-Ebert-Straße 125 (ehemalige Textilfabrik Frowein).

Die öffentliche Auslegung der genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 31.10.2005

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez.

Uebrick

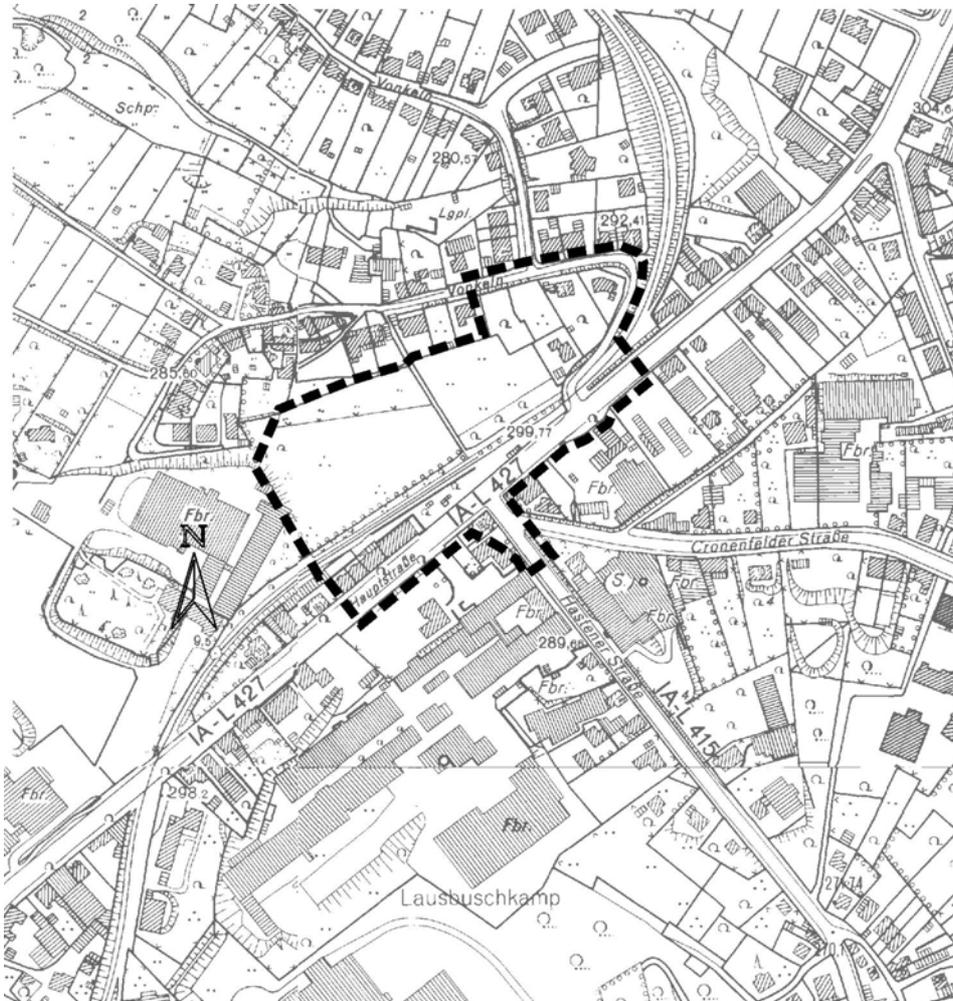
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 25.10.2005 die Aufstellung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1041 – Cronenfeld / Vonkeln -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich betrifft den Bereich nordwestlich der Hauptstraße und südöstlich der Ortslage Vonkeln.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 31.10.2005
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

Uebrick
Beigeordneter

FRIEDHOFSDRDNUNG
für den Friedhof der
EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE VOHWINKEL
vom 28.06.2005

Vorwort

Der evangelische Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Grabstätten ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergeht und verwest.

Aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat.

Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem evangelischen Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Einleitung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht über den Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

II. Grabstätten

- § 5 Allgemeines
- § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 8 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 10 Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts
- § 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 12 Um- und Ausbettungen
- § 13 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 14 Herrichtung und Instandhaltung
- § 15 Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung
- § 16 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 17 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabzubehörs sowie Änderungen an denselben
- § 18 Verwendung alter Grabmale

III. Bestattungen und Feiern

- § 19 Friedhofskapelle, Ruhekammern, Leichenhalle
- § 20 Anmeldung der Bestattungen
- § 21 Die evangelisch-kirchliche Bestattung
- § 22 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen
- § 23 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten
- § 24 Andere Bestattungen
- § 25 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze
- § 27 Gebühren
- § 28 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 29 Haftung
- § 30 Inkrafttreten

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel
(Friedhofsträgerin)

erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofsordnung für ihren Friedhof Ehrenhainstr. 49:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Aufsicht über den Friedhof

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel.
- (2) Aufsicht und Verwaltung obliegen dem Presbyterium, das sich Beauftragter bedienen kann.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 - Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel.
- (2) Ferner können auf ihm bestattet werden:
 - a) verstorbene Mitglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden;
 - (1) verstorbene Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören;
 - (2) verstorbene nicht-evangelische Ehegatten und Kinder der Mitglieder der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel.
 - (3) Andere Personen können bestattet werden, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort (Vohwinkel) nicht vorhanden ist oder das Presbyterium bzw. der/die Vorsitzende des Presbyteriums zustimmt.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen

Vorschriften.

§ 3 - Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt das Presbyterium besondere Bestimmungen, die, unbeschadet der Veröffentlichung nach § 28, an geeigneter Stelle auf dem Friedhof dauerhaft auszuhängen sind.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze/Steinmetzinnen, Bildhauer/Bildhauerinnen, Gärtner/Gärtnerinnen, Bestatter/Bestatterinnen sowie sonstige Gewerbetreibende dürfen die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nur dann ausüben, wenn sie eine vorherige schriftliche Zulassung durch die Friedhofsverwaltung erhalten haben.
- (2) Auf Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Antragstellende des Handwerks oder des Gartenbaus haben ferner nachzuweisen, dass sie selbst oder die fachliche Vertretung die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der/die Antragstellende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor kirchlichen Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten

nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende, nicht kompostierbare Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

II. Grabstätten

§ 5 - Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung. Ihre Größe ergibt nach den Regelungen der §§ 6 und 7 dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - c) Reihengrabstätten für Erdbestattungen im Rasenfeld
 - d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld
 - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - f) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- (3) Die Gestaltung der Grabfelder wird durch einen vom Presbyterium zu genehmigenden Plan geregelt.
- (4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (6) Erfolgt die Beisetzung von Urnen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Einlieferung bei der Friedhofsverwaltung, wird die zuständige Behörde benachrichtigt mit der Vorgabe, dass diese eine ordnungsgemäße Beisetzung veranlasst.

§ 6 - Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach abgege-

ben werden. Es können auch Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten eingerichtet werden.

- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 15 Jahren.
Grabstätte: Länge 1,50 m
 Breite 0,90 m
Tiefe der Grabstätte: 1,40 m
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m
 Breite 1,20 m
Tiefe der Grabstätte: 1,80 m
 - c) Beisetzungen von Urnen mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m
 Breite 0,90 m
Tiefe der Grabstätte: 0,70 m
 - d) Erdbestattungen im Rasenfeld mit einer Ruhezeit von 20 Jahren
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m
 Breite 1,20 m
Tiefe der Grabstätte: 1,80 m
 - e) Beisetzungen von Urnen im Rasenfeld mit einer Ruhezeit von 20 Jahren
Größe der Grabstätte: Länge 0,50 m
 Breite 0,50 m
Tiefe der Grabstätte: 0,70 m
- (3) Jede Sarggrabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt, d.h. die Grabsohle muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.
- (4) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (6) Den Angehörigen wird auf Wunsch Einblick in den Belegungsplan, in dem die genaue Lage der Reihengrabstätte verzeichnet ist, gewährt.
- (7) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

Bei Reihenurengrabstätten wird nach Ablauf der Ruhezeit die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

- (8) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (9) Reihengrabstätten können auch als Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Nutzungsrechte (vgl. § 5 Abs. 2-5) werden an die- sen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch die Friedhofsträgerin; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Ablage von Kränzen, Schalen, Gestecken, Blumen usw. darf nur an dem hierfür vorgesehenen Platz erfolgen.
- (9a) Die Friedhofsträgerin sorgt dafür, dass die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte durch eine beschriftbare Steinplatte gewährleistet ist. Auf Kosten der Angehörigen kann die Steinplatte durch einen Steinmetz/ eine Steinmetzin mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen mit eingeschlagener Schrift versehen werden.

§ 7 - Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln als Einzelwahlgrabstätte oder zu mehreren als Familienwahlgrabstätten für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden.
- a) Für die Wahlgrabstätte bei Erdbestattung gelten folgende Abmessungen:
- Länge: 2,50 m
Breite: 1,20 m
Grabtiefe: 1,80 m
- b) Für die Wahlgrabstätte bei Urnenbeisetzung gelten folgende Abmessungen:
1. Länge 1,00 m, Breite 1,00 m für 2 Urnen
2. Länge 1,50 m, Breite 1,50 m für 4 Urnen
Grabtiefe: 0,70 m

Maße auf alten Feldern werden hiervon nicht berührt.

- (2) a) In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. Zusätzlich dürfen bis zu 2 Urnen gegen Zahlung der in der geltenden Gebührenordnung festgesetzten Gebühr beigesetzt werden.
- b) In einer Einzelwahlgrabstätte für Erdbestattung können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- c) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

- (3) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 6 Abs. 2).
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.
- (6)
 - a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
 - b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht um weitere fünf Jahre verlängert werden. In besonderen Fällen ist eine Verlängerung um eine kürzere Anzahl von Jahren möglich. Hierüber entscheidet das Presbyterium bzw. die/der von ihm Beauftragte(n).
 - c) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit durch schriftliche Benachrichtigung oder öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.
 - d) Bei Grabstätten, die sich in der Vergangenheit wiederholt oder zum Zeitpunkt der erforderlich werdenden Verlängerung in einem verwahrlosten Zustand befinden, wird eine Verlängerung nicht angeboten.
 - e) Dies gilt auch, wenn Nutzungsberechtigte mit der Zahlung von Gebühren oder sonstigen Forderungen im Rückstand sind.
 - f) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht für die Wahlgrabstätte mindestens um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr zu verlängern.
 - g) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.
- (7)
 - a) Bei Rückgabe einer Wahlgrabstätte ist ein eventuell vorhandener Grabstein einschließlich Fundament abzuräumen und zu entsorgen. Die Kosten hierfür hat der/die Nutzungsberechtigte zu tragen, wenn sie nicht bereits bezahlt wurden.
 - b) Bei Urnenbeisetzungen wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 8

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - (1) Ehegatten;

(2) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft;
c) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder;
d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des/der Nutzungsberechtigten können darüber hinaus auch andere Verstorbene bestattet oder beigesetzt werden.

§ 9 - Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der/die Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 oder sonstigen Personen im Sinne von § 8 (3) übertragen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerbende für den Fall seines/ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und dieser Person das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird.

(3) Wird bis zu seinem/ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Lebenspartnerin/den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder sowie Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel/Enkelinnen in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis **h**) fallenden Erben/Erbinnen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis **i**) wird die älteste Person nutzungsberechtigt, wenn nicht die Personen der jeweiligen Gruppe gemeinschaftlich anders bestimmen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Der/die Rechtsnachfolgende hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich - spätestens aber innerhalb von **zwei** Monaten - anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem/der neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des/der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

§ 10 - Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts

Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abgegeben.

§ 11 - Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) Bestattungen / Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Grabstätten nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen.
- (4) In einer Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (5) Eine Grabstätte sonst zu öffnen, ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde und des Presbyteriums statthaft.

§ 12 - Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte auf dem gleichen Friedhof sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung zur Umbettung muß schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jede/r Angehörige. Die Einverständniserklärung des/der Verfügungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Für die Umbettung hat der/die verfügungsberechtigte Angehörige zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

- (5) In den ersten fünf Jahren der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Der/die Antragstellende hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätte umgebettet werden.

§ 13 - Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätten, deren Größe aus § 6 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge, Sargbeigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.
- (3) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen.
- (4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, abbaubaren Materialien hergestellt sein.

§ 14 - Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Reihengrabstätten (für Erdbestattungen) werden von Seiten der Friedhofsträgerin bis zum Ablauf von vier bis acht Wochen nach ihrer Belegung abgeräumt und spätestens sechs Monate nach der letzten Bestattung in der Gräberreihe zu 2/3 der Grabstätte mit einer winterfesten Bepflanzung (Raseneinsaat) versehen.

Dem/der Nutzungsberechtigten obliegt die Bepflanzung und Pflege der verbleibenden Fläche sowie die Instandhaltung der gesamten Grabstätte für die Dauer der gesamten Nutzungszeit (siehe Erläuterung zur Friedhofsgebührenordnung).

- (1a) Bei Reihengrabstätten für Urnen sind der/die Nutzungsberechtigte für die Bepflanzung, Pflege und Instandhaltung der gesamten Grabfläche zuständig (siehe Erläuterung zur Friedhofsgebührenordnung).
- (2) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts - auch solange sie nicht belegt sind - sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.
- (3) Die gärtnerische Herrichtung (Erstanlage/Neuanlage) der Grabstätte erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung nach Besprechung mit dem/der Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Herrichtung werden dem/der Nutzungsberechtigten zu den dann gültigen Preisen in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, fordert die Friedhofsträgerin die Verpflichteten unter Hinweis auf ihre sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen schriftlich per Einschreiben dazu auf, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist herzurichten bzw. instand zu setzen.

In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf auf Kosten des/der Verpflichteten nach Lage des Einzelfalles entweder die Herrichtung bzw. Instandsetzung durchgeführt oder die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet wird.

Grabmale und Grabzubehör werden durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig beseitigt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist abgeholt werden.

Wahlgrabstätten fallen unentgeltlich an die Friedhofsträgerin zurück.

- (6) Ist der/die Verpflichtete nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung, um die Grabstätten nach Fristablauf abzuräumen und einzuebnen.

§ 15 - Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung

Die Kirchengemeinde, vertreten durch das Presbyterium, kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Dauergrabpflege längstens bis zur Dauer des Nutzungsrechtes in bestimmtem Umfang zu sorgen. Die Pflege kann eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 16 - Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Presbyteriums. Gestaltung, Inschriften und Symbole dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzt. Sie sind so zu gestalten und aufzustellen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
- (3) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (4) Die Grabmale und Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (5) Die Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können einen Monat nach Benachrichtigung des/der Nutzungsberechtigten auf dessen/deren Kosten entfernt werden.
- (6) Aus Gründen der Ökologie und der ungehinderten Durchfeuchtung und Durchlüftung ist eine Versiegelung der gesamten Grabstätte mit Platten und Folien nicht zugelassen. Grabstätten dürfen nicht ausgemauert werden.

§ 17 - Unterhaltung von Grabmalen und des Grabzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung

- (1) Der/die Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Grabmales und des Grabzubehörs verpflichtet.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der/die Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf seine/ihre Kosten veranlasst werden.

- (3) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann von der Friedhofsträgerin veranlasst werden. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des/der Nutzungsberechtigten.

§ 18 - Verwendung alter Grabmale

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die/den Nutzungsberechtigte(n) zu entfernen. Der Hinweis darauf erfolgt schriftlich an die Nutzungsberechtigten oder durch öffentliche Bekanntmachung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt die Friedhofsträgerin darüber.

Die der Friedhofsträgerin erwachsenen Kosten hat der/die Nutzungsberechtigte zu tragen. Ersatzansprüche können gegen die Kirchengemeinde nicht geltend gemacht werden.

III. Bestattungen und Feiern

§ 19 - Friedhofskapelle, Ruhekammern, Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Das Presbyterium kann die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
Da der Friedhof übergemeindliche Funktionen zu erfüllen hat, kann die Kapelle auch bei nichtchristlichen Feiern zur Verfügung gestellt werden unter der Bedingung, dass zu Beginn der Feier von dem jeweiligen Redner/der jeweiligen Rednerin eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, dass es sich nicht um einen christlichen Gottesdienst handelt. Über weitere ggf. erforderlich werdende Ausnahmen entscheidet das Presbyterium bzw. dessen Vorsitzender/Vorsitzende im Einzelfall.
- (2) Die Ruhekammern bzw. die Leichenhalle dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu ihrer Bestattung.
- (3) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offengehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde zulässig.
- (4) Den Angehörigen kann der Zutritt zu den Ruhekammern bzw. der Leichenhalle gewährt werden. Auf Wunsch kann dabei der Sarg durch einen Beauftragten/eine Beauftragte des für die Bestattung verantwortlichen Bestattungsunternehmens geöffnet werden.

Wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchengesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Zustimmung der zuständigen kommunalen oder staatlichen Behörde. Dies gilt auch für Verstorbene, die von Ländern außerhalb Deutschlands überführt worden sind.

- (5) Die Ausschmückung der Ruhekammern bzw. der Leichenhalle und der Friedhofskapelle bleibt der Friedhofsträgerin vorbehalten.

§ 20 - Anmeldung der Bestattungen

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Bei Beisetzung von Urnen tritt an die Stelle des Bestattungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung siehe § 21.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

§ 21 - Die evangelisch-kirchliche Bestattung

Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer/die zuständige Pfarrerin leitet; sie ist unbeschadet des § 20 bei diesem/dieser unter Vorlage einer standesamtlichen Sterbeurkunde anzumelden.

§ 22 - Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Für Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche oder Prediger/Predigerinnen anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften trifft das Presbyterium besondere Bestimmungen. Wegen Benutzung der Friedhofskapelle wird auf § 19 Abs. 1 verwiesen.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern/Vertreterinnen anderer Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es einer schriftlichen Zustimmung des Presbyteriums bzw. seines/seiner Vorsitzenden. Die Genehmigung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher vorzulegen.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; anderenfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 23 - Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung des/der für die Amtshandlung zuständigen Pfarrer/Pfarrerin. In den Fällen des § 22 erteilt das Presbyterium bzw. dessen Vorsitzender/Vorsitzende die Zustimmung.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung des Presbyteriums bzw. dessen Vorsitzenden/Vorsitzender.

§ 24 - Andere Bestattungen

- (1) Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines/einer Beauftragten des Presbyteriums beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 25 - Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 22 und 23 zuwiderhandelt, kann durch eine(n) Beauftragten zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch das Presbyterium wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 - Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) kann das Presbyterium besondere Vorschriften erlassen. Die Vorschriften können für die einzelnen Teile des Friedhofes unterschiedlich sein.

§ 27 - Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 28 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut.
- (3) Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro der Friedhofsverwaltung und im Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel aus.

§ 29 - Haftung

Das Presbyterium haftet nicht für Schäden, die durch nicht dieser Ordnung gemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 -Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 24.03.1998 außer Kraft.

Wuppertal, den 28.06.2005

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel

Siegel der Gemeinde

gez. Sylvia Wiederspahn
Vorsitzende des Presbyteriums

gez. Eva v. Braunschweig
Presbyterin

Satzung vom 28.06.2005 zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.
Kirchengemeinde Vohwinkel vom 25.11.2003

§ 1

§ 4 I. Nr. 1 (Grabstättengebühren für Reihengrabstätten) der Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.2003, in Kraft getreten am 24.04.2004 wird ergänzt um:

e) Reihengrabstätte für Erdbestattungen im Rasenfeld Euro 910,00
(20 Jahre Ruhezeit)

§ 2

§ 4Nr. VI. Sonstige Gebühren, Nr. c) wird wie folgt geändert:

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in Sonderfällen
für die Dauer von weniger als fünf Jahren Euro 22,00

§ 3

Die Erläuterungen zu § 4, I, Nr. 1 erhalten unter c) folgende Ergänzung:

c) § 4, I, Nr. 1e - Reihengrabstätten für Sargbeisetzungen im Rasenfeld -
(Einmalgebühr für die Dauer des Nutzungsrechtes)

In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:

1. Bereitstellung der Grabfläche für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit,
2. Herrichtung des Rasenfeldes (z.B. Einebnen der Flächen, Raseneinsaat)
3. Pflege des Rasenfeldes für die Dauer der Ruhezeit (z.B. Rasenschnitt, Rahmenbepflanzung, Beseitigung von Einsenksschäden)
4. Kennzeichnung der Grabstätte durch eine unbeschriftete Grabplatte
5. Pflege und Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen während der Ruhezeit.“
6. Die Beschriftung des Steines durch einen Steinmetz mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen in eingeschlagener Schrift ist auf Kosten des/der Angehörigen möglich.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wuppertal, 28.06.2005

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel

gez. Sylvia Wiederspahn, Pfarrerin
Vorsitzende des Presbyteriums

Siegel der Kirchengemeinde

gez. Eva v. Braunschweig
Presbyterin